

**Eigenbetrieb Baubetriebshof
der Stadt Witzenhausen**

Witzenhausen

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Lage des Unternehmens	5
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
III. Erläuterungen zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)	11
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	12
3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	13
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	14
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	15
G. Schlussbemerkung	21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Baubetriebshof
der Stadt Witzenhausen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2024
3. Kapitalflussrechnung 2024
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Anlage 2: Rechtliche Verhältnisse

Anlage 3: Fragebogen gemäß § 53 HGrG

Anlage 4: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2024

A. Prüfungsauftrag

1. **Herr Michael Zimmermann**, stellvertretender Betriebsleiter des Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen, hat uns beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

des

Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen,

Witzenhausen,

(im Folgenden kurz "Eigenbetrieb" genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 nach berufsbüchlichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. April 2024 zu Grunde, auf der wir zum Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025 gewählt wurden. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebes am 11. Februar 2025 mit den Jahresabschlussprüfungen für das Geschäftsjahr 2024 i.S.d. §§ 316 und 317 HGB.
3. Es handelt sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 9 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz.
4. Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.
5. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

6. Der Auftrag schließt gemäß § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes die Prüfung nach § 53 Haushaltsgesetzes (HGrG) ein. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen. Die Feststellungen gemäß dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Prüfungsstandard (PS) 720 veröffentlichten Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir als Anlage 3 zu unserem Prüfungsbericht beigefügt.
7. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde. Der Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.
8. Unserem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.
9. Die Führung der vorgeschriebenen Handelsbücher, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Lageberichtes gehören zu den Aufgaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Diese trägt gleichfalls die Verantwortung für alle uns im Rahmen der Abschlussprüfung gemachten Angaben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

10. Der Betriebsleiter hat im Lagebericht (Anlage 1.5) und im Jahresabschluss (Anlagen 1.1 bis 1.4) die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes dargestellt.

11. Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Im Geschäftsjahr 2024 haben sowohl die erzielten Umsatzerlöse als auch das Jahresergebnis die Planansätze des Wirtschaftsplans 2024 übertroffen
- Die Umsatzerlöse resultieren im Wesentlichen aus der Erbringung von Serviceleistungen für die Stadt Witzenhausen und belaufen sich für das Geschäftsjahr 2024 auf TEUR 2.322,0 und haben sich somit gegenüber dem Vorjahr um 6,7 % erhöht
- Der Anstieg der Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 146,5 ist im Wesentlichen auf die Anhebung der Stundenverrechnungssätze für Maschinen sowie einen Anstieg der abzurechnenden Mitarbeiterstunden zurückzuführen
- Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 beläuft sich auf TEUR 67,4 (im Vorjahr: Jahresüberschuss TEUR 105,9) und liegt somit TEUR 63,0 deutlich über dem Planansatz von TEUR 4,4
- Die Liquiden Mittel des Eigenbetriebes haben sich von TEUR 169,9 um TEUR 99,8 auf TEUR 269,7 erhöht
- Die Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 74,9 % (im Vorjahr: 64,1 %)

- Der Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres 2025 sieht einen Jahresüberschuss von TEUR 114,8 vor
 - In den Folgejahren wird sich die gute Liquiditäts- und Ergebnislage des Eigenbetriebs auf Grund von tariflich bedingten Steigerungen der Personalkosten aller Voraussicht nach nur durch eine Anhebung der Verrechnungspreise aufrechterhalten lassen
 - Risiken des Eigenbetriebs liegen insbesondere in einer sinkenden Nachfrage von Leistungen durch die Stadt Witzenhausen.
12. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.
- C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**
13. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1.1 bis 1.4) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 1.5) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs-satzung.
14. Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

15. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.
16. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßem Prüfung zu beurteilen.
17. Die Prüfungsarbeiten haben wir von April bis Juni 2025 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Witzenhausen durchgeführt. Abschließende Arbeiten erfolgten in unserem Büro in Kassel.
18. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023.
19. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.
20. Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

-
21. Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.
 22. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und den daraus resultierenden Geschäftsrisiken und aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes.
 23. Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.
 24. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

25. Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgelegten Risikobereichen ergeben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Sachanlagevermögen und Sonderposten
 - Leistungsbeziehungen zur Stadt Witzenhausen und anderen Eigenbetrieben
 - Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen
 - Anhang
 - Lagebericht.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

26. Die Bücher wurden insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Eigenbetriebes entsprechen damit den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

27. Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebes entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

28. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes über die Rechnungslegung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

3. Lagebericht

29. Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichtes haben wir gemäß § 321 Abs. 2 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
Die Angaben nach § 26 EigBGes in Verbindung mit § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend erfasst.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

30. Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
31. Der Jahresabschluss des Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen zum 31. Dezember 2024 ist auf der Grundlage der im Anhang (Anlage 1.4) dargestellten Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, auf diesen wird verwiesen. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich nicht ergeben.
32. Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

III. Erläuterungen zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur (Bilanz)

33. Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR:

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR

AKTIVA

Sachanlagen	493,1	51,5	664,5	65,5	-171,4
Vorräte	4,8	0,5	4,4	0,4	0,4
Forderungen	181,5	18,9	175,5	17,3	6,0
Flüssige Mittel	269,7	28,1	169,9	16,8	99,8
Aktive RAP	9,3	1,0	0,0	0,0	9,3
Summe Aktiva	958,4	100,0	1.014,3	100,0	-55,9

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Änderung ggü. d. Vorjahr in
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR

PASSIVA

Eigenkapital	717,9	74,9	650,5	64,1	67,4
Sonderposten mit Rücklageanteil	62,9	6,6	250,7	24,7	-187,8
Rückstellungen	50,0	5,2	43,3	4,3	6,7
Verbindlichkeiten					
- bis ein Jahr	98,1	10,2	69,8	6,9	28,3
- mehr als ein Jahr	29,5	3,1	0,0	0,0	29,5
Summe Passiva	958,4	100,0	1.014,3	100,0	-55,9

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

34. Zur Beurteilung der Finanzlage verweisen wir auf die dem Jahresabschluss beigefügte Kapitalflussrechnung. In der Kapitalflussrechnung werden ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge erfasst.
35. Der Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich von im Vorjahr TEUR 185,4 im Berichtszeitraum um TEUR 45,0 verbessert, so dass für das Geschäftsjahr 2024 ein Zahlungsmittelzufluss von TEUR 230,4 ausgewiesen wird.
36. Aus der Investitionstätigkeit des Geschäftsjahres 2024 ergibt sich ein negativer Cashflow in Höhe von TEUR 130,6. Der Eigenbetrieb konnte die Investitionen des Geschäftsjahres 2024 durch erhaltene Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 67,3 sowie aus Einzahlungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen (TEUR 11,8) und dem laufenden Cashflow aus der Verwaltungstätigkeit finanzieren.

3. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

37. Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2) abgeleitete Erfolgsübersicht zeigt folgendes Bild:

	01.01. bis 31.12.2024 TEUR	01.01. bis 31.12.2023 TEUR	Änderung ggü. dem Vorjahr in % TEUR
Umsatzerlöse	2.322,0	2.175,5	
+ sonstige betriebliche Erträge	274,7	15,1	
= Gesamtleistung	2.596,7	100,0	406,1
- Materialaufwand	363,7	14,0	50,7
= Rohergebnis	2.233,0	86,0	355,4
- Personalaufwand	1.588,6	61,2	95,4
- Abschreibungen	121,7	4,7	15,3
- sonstige betriebliche Aufwendungen	448,1	17,3	281,1
- sonstige Steuern	5,2	0,2	0,1
= Betriebsergebnis	69,4	2,7	-36,5
- Finanzaufwand	2,0	0,1	2,0
= Finanzergebnis	-2,0	-0,1	-2,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	67,4	2,6	-38,5
= Jahresergebnis	67,4	2,6	-38,5

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

38. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.
39. Dem entsprechend haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.
40. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 3 (Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung von Bedeutung sind..

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Abschlussprüfers

41. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1.1 bis 1.4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage 1.5) des Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen unter dem Datum vom 27. Juni 2025 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen, Witzenhausen*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Anmerkung:

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird an dieser Stelle des Prüfungsberichtes nur wiedergegeben. Die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerkes erfolgt am Ende des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht (siehe unterschriebener Bestätigungsvermerk nach Anlage 1.5).

G. Schlussbemerkung

42. Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

43. Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

44. Zu dem von uns mit Datum vom 27. Juni 2025 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des unabhängigen Wirtschaftsprüfers".

Kassel, 27. Juni 2025

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Zwingmann Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

* * *

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Jahresabschluss 2024 Eigenbetrieb Baubetriebshof
der Stadt Witzenhausen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 2024
3. Kapitalflussrechnung 2024
4. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
5. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

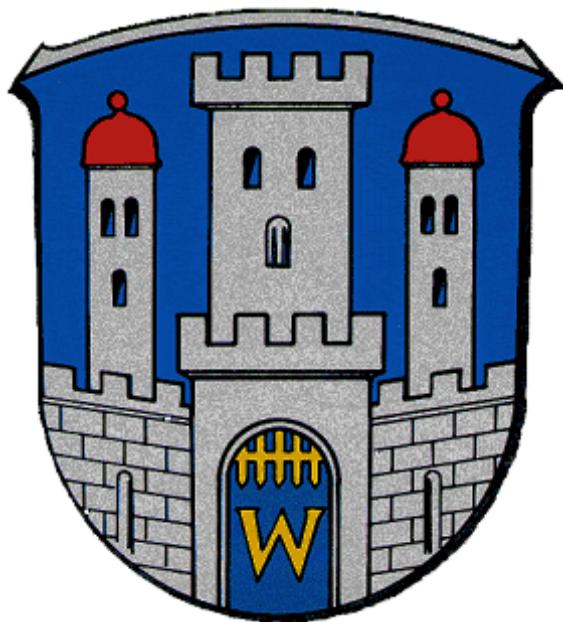
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

Anlage 2: Rechtliche Verhältnisse

Anlage 3: Fragebogen gemäß § 53 HGrG

Anlage 4: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 01. Januar 2024

Jahresabschluss 2024



Eigenbetrieb Bauhof



Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz	Seite	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	4
3. Kapitalflussrechnung	Seite	4
4. Anhang zum Jahresabschluss		
4.1 Allgemeine Angaben	Seite	5
4.2 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	Seite	5
4.2.1 Sachanlagevermögen	Seite	5
4.2.2 Umlaufvermögen	Seite	6
4.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Seite	6
4.2.4 Eigenkapital	Seite	6
4.2.5 Empfangene Investitionszuschüsse	Seite	6
4.2.6 Sonstige Rückstellungen	Seite	7
4.2.7 Verbindlichkeiten	Seite	7
4.2.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Seite	7
4.3 Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	8
4.4 Sonstige Angaben	Seite	9
4.4.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	Seite	9
4.4.2 Organe und Vertretungsbefugnis	Seite	9
4.4.3 Bezüge der Organe	Seite	9
4.4.4 Honorar des Abschlussprüfers	Seite	10
4.4.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Seite	10
4.4.6 Steuerliche Verhältnisse	Seite	10
4.4.7 Sonstige Verpflichtungen	Seite	10
4.4.8 Nachtragsbericht	Seite	10
4.4.9 Vorschlag der Betriebsleitung zur Ergebnisverwendung	Seite	10
4.5 Anlagen zum Anhang	Seite	11
4.5.1 Anlagenspiegel	Seite	11
4.5.2 Forderungsspiegel	Seite	12
4.5.3 Verbindlichkeitsspiegel	Seite	12
4.5.4 Eigenkapitalspiegel	Seite	13
4.5.5 Sonderpostenspiegel	Seite	13
4.5.6 Rückstellungsspiegel	Seite	14
5. Lagebericht	Seite	15



1. Bilanz

AKTIVA Position	31.12.2023		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	5,00		5,00	
2. Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	373.801,46		493.044,29	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	290.717,85	664.524,31		493.049,29
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		664.524,31		493.049,29
Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.689,55		3.087,54	
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>1.726,15</u>	4.415,70	<u>1.726,15</u>	4.813,69
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	3.585,38		990,27	
2. Forderungen geg. verbundene Unternehmen	1.416,48		25.337,51	
3. Forderungen an Gemeinden und andere Eigenbetriebe	170.538,51	175.540,37	155.193,97	181.521,75
III. Schecks, Kassenbestand Guthaben bei Kreditinstituten				
Bar- und Bankkontenbestand		169.887,73		269.747,22
		349.843,80		456.082,66
Passive Rechnungsabgrenzung				9.304,75
Bilanzsumme		1.014.368,11		958.436,70



Passiva Position	31.12.2023		31.12.2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Eigenkapital				
I. Stammkapital Stammkapital	160.000,00		160.000,00	
II. Rücklagen Allgemeine Rücklage	21.910,82		21.910,82	
III. Gewinn/Verlust 1. Gewinn-/Verlustvortrag Vorjahre 2. Gewinn/Verlust lfd. Jahr	362.653,30 105.903,13	650.467,25	468.556,43 67.391,06	717.858,31
		650.467,25		717.858,31
Empfangene Investitionszuschüsse Empfangene Investitionszuschüsse	250.726,80		62.906,68	
	250.726,80		62.906,68	
Rückstellungen Sonstige Rückstellungen	43.317,37		50.058,80	
	43.317,37		50.058,80	
Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus LL	17.466,96		56.208,99	
2. Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	0,00		2.102,92	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	37.566,60		40.790,59	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	14.823,13	69.856,69	28.510,41	127.612,91
		69.856,69		127.612,91
Bilanzsumme	1.014.368,11			958.436,70



2. Gewinn- und Verlustrechnung

Ab dem Jahresabschluss 2023 werden im Bericht die Werte der Erträge positiv und die Werte der Aufwendungen negativ dargestellt.

Aufwendungen/Erträge		Bewegung Vorjahr EUR	Bewegung 2024 EUR
1	Umsatzerlöse	2.175.515,90	2.321.976,89
2	sonstige betriebliche Erträge	15.141,74	274.669,68
3	Materialaufwand und bezogene Leistungen		
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	-238.536,51	-273.432,67
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-74.485,43	-90.272,71
4	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	-1.165.176,45	-1.223.407,75
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen Altersversorgung und für Unterstützung	-328.006,32	-365.201,25
5	Abschreibungen auf immaterielle VG des Anlagevermögens und Sachanlagevermögens	-106.448,74	-121.682,34
6	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-166.958,21	-448.111,93
7	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-1.983,01
8 Ergebnis nach Steuern		111.045,98	72.554,91
	Sonstige Steuern	-5.142,85	-5.163,85
10 Jahresgewinn/-verlust		105.903,13	67.391,06

3. Kapitalflussrechnung

Position		Ergebnis Vor-jahr	Bewegung 2024 EUR	Veränderung EUR
Nr.	Bezeichnung			
01	Jahresergebnis (Periodenergebnis)	105.903,13	67.391,06	-38.512,07
02	Zu-/Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	106.448,74	121.682,34	15.233,60
03	Erträge aus der Auflösung Sonderposten	-5.104,15	-11.329,06	-6.224,91
04	Zu-/Abnahme von Rückstellungen	2.148,31	6.741,43	4.593,12
05	Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang des Anlagevermögens	-----	-9.595,96	-9.595,96
06	sonst. nicht zahlungswirksame Aufw. und Erträge	-----	46.937,25	46.937,25
06	Zu-/Abnahme der Vorräte, Forderungen und sonstige Aktiva	-24.127,71	-15.684,12	8.443,59
07	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten sowie sonstige Passiva	104,22	24.274,25	24.170,03
08	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	185.372,54	230.417,19	45.044,65
09	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Investitionszuschüssen	12.780,60	67.289,54	54.508,94
09	Einzahlungen aus Abgang von Gegenständen des SAV	-----	11.813,00	11.813,00
10	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-12.780,60	-----	12.780,60
11	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige SAV	-93.815,48	-209.660,24	-115.844,76
12	Finanzmittelfluss aus der Investitionstätigkeit	-93.815,48	-130.557,70	-36.742,22
13	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag des Haushaltjahres	91.557,06	99.859,49	8.302,43
14	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltjahres	78.330,67	169.887,73	91.557,06
15	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltjahres	169.887,73	269.747,22	99.859,49

4. Anhang zum Jahresabschluss

4.1 Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen hat seinen Sitz in Witzenhausen. Es gilt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb vom 12. Dezember 2006.

Der Zweck des Eigenbetriebs ist die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere in den Bereichen Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Grünpflege, Abfallwirtschaft, Fuhrpark und Zentrale Dienste der Stadt Witzenhausen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG).

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung und den Anhang (einschließlich Anlagenspiegel, Forderungsspiegel, Eigenkapitalspiegel, Sonderpostenspiegel, Rückstellungsspiegel und Verbindlichkeitsspiegel).

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, insgesamt im Anhang aufgeführt.

4.2 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

4.2.1 Sachanlagevermögen

Zugänge im Anlagevermögen sind ab dem 01. Januar 2007 grundsätzlich nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der NKRS-Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt.

Der Neubau des Baubetriebshofes im Gewerbegebiet Unterrieden sollte lt. Bauzeitenplan Mitte 2023 fertiggestellt sein. Die geplanten Kosten haben sich von 2,7 Mio. € auf über 3,5 Mio. erhöht. In der Betriebskommissionssitzung am 04.05.22 wurde der Neubau aufgrund der gestiegenen Baukosten von der Betriebsleitung in Absprache mit der Betriebskommission zunächst gestoppt. Am 14.11.2024 hat die Betriebskommissionssitzung den Bau endgültig durch Beschluss gestoppt. Die bisher erfolgten Anschaffungskosten in Höhe von 290.717,85 € wurden als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst.

Folgende wesentliche mobile Vermögensgegenstände wurden in 2024 angeschafft:

- | | |
|-----------------|--------------|
| 1. Mähraupe | 67.289,54 € |
| 2. Kehrmaschine | 103.411,00 € |
| 3. PKW Kia | 33.967,80 € |



4.2.2 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Forderungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbaren Risiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Von den ausgewiesenen Forderungen haben keine Forderungen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (siehe Forderungsspiegel unter 4.5.2).

Der Bankbestand wird ebenfalls zum Nominalwert ausgewiesen. Er beträgt 269.747,22 €.

4.2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei der aktiven Rechnungsabgrenzung in Höhe von 9.304,75 € handelt es sich um den Zinsanteil, der sich aus der Anschaffung eines Kfz ergibt. Der Ermittlung erfolgte Grundlage eines Zins- und Tilgungsplans, der dem Bauhof von dem Kia Finance Kundenservice zur Verfügung gestellt wurde.

4.2.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital teilt sich in das Stammkapital, in die allgemeine Rücklage sowie in den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und den Gewinn bzw. Verlust des lfd. Jahres auf.

Stammkapital

Gemäß Satzungsbeschluss vom 12.12.2006 i. V. m § 10 (2) EigBGes beträgt das Stammkapital 160.000,00 €.

Rücklagen

Die Allgemeine Rücklage ergab sich als rechnerische Größe zwischen Aktiv- und Passivseite abzgl. Stammkapital aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007.

Jahresgewinn

Der Jahresgewinn wird gemäß § 11(3) und (5) EigBGes auf neue Rechnung vorgetragen.

4.2.5 Empfangene Investitionszuschüsse

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche der Eigenbetrieb Bauhof zur Förderung seiner investiven Maßnahmen von der Stadt Witzenhausen erhalten hat. Alle passivierten Investitionszuweisungen wurden dem jeweils geförderten Anlagegut als Sonderposten zugeordnet. Die zugeordneten Investitionszuweisungen sind in einem separaten Bewertungsbereich ausgewiesen. Das Passivierungsdatum entspricht dem Aktivierungsdatum des jeweiligen Anlageguts. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlageguts. Die Stadt Witzenhausen verzichtet auf die Rückzahlung des geleisteten Investitionszuschusses für den Neubau des Baubetriebshofes in Unterrieden in Höhe von 243.780,60 € laut Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.25. Der erhaltene Investitionszuschuss wurde als sonstiger betrieblicher Ertrag erfasst.

Die Entwicklung der Sonderposten im Wirtschaftsjahr 2024 ist unter 4.5.5 Sonderpostenspiegel ersichtlich.



4.2.6 sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren nicht zu bilden.

Im Einzelnen werden folgende Rückstellungen ausgewiesen:

Rückstellung für Prüfungskosten	3.570,00 EUR
Rückstellungen für Urlaubs- und Zeitguthaben	42.733,66 EUR
Rückstellungen für Beträge zur Berufsgenossenschaft	610,00 EUR
Rückstellungen für Rufbereitschaft	3.145,14 EUR

4.2.7 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Aufteilung auf die Restlaufzeit ist dem Verbindlichkeitsspiegel gemäß 4.5.3 zu entnehmen.

4.2.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden erst ab 1.000,00 € je Einzelposition gebildet.



4.3 Erläuterung zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von 2.321.976,89 € wurden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst und gliedern sich wie folgt:

Erlöse aus Abrechnung Mitarbeiterstunden	1.399.945,68 €
Erlöse aus Abrechnung Fahrzeuge und Geräte	763.825,08 €
Erlöse aus Abrechnung Material	155.411,36 €
Sonstige Umsatzerlöse	2.794,77 €

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt 274.669,68 € setzen sich aus den folgenden Summen zusammen:

Sonstige periodenfremde Erträge (Abgang Sonderposten)	243.780,60 €
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	11.329,06 €
Andere sonst. betriebliche Erträge	7.747,02 €
Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen	11.813,00 €

Für das Geschäftsjahr 2024 betragen die Materialaufwendungen und die bezogenen Leistungen 363.705,38 € sowie der Personalaufwand 1.588.609,00 €.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 448.111,93 € setzen sich aus den folgenden Summen zusammen:

Periodenfremde Aufwendungen (Abgang Anlagen im Bau)	290.717,85 €
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	51.098,39 €
Verwaltungskostenbeiträge	35.986,18 €
Leasing	19.330,28 €
Versicherungsbeiträge	23.878,75 €
Aufwendung für Wirtschaftsprüfung und RPA inkl. Rückstellung	4.379,22 €
Sonstige Aufwendungen f. d. Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	7.801,17 €
Lizenzen und Konzessionen	6.430,36 €
Gebühren	3.514,99 €
Telefonkosten	670,03 €
Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	2.217,04 €
Aufwendung für Fort- und Weiterbildung	1.207,17 €
Diverse Kleinbeträge	880,50 €

In den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 sind periodenfremde Erträge in Höhe von 243.780,60 € und periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 290.717,85 € enthalten.



4.4 Sonstige Angaben

4.4.1 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen (Baubetriebshof) wird mit Wirkung vom 01.01.2007 als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung mit Stand vom 12.12.2006 geführt. Der Baubetriebshof ist ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) der Stadt Witzenhausen.

4.4.2 Organe und Vertretungsbefugnis

Am 01.10.2021 wurde Michael Zimmermann zum Betriebsleiter bestellt. Die Stellvertretung erfolgt aufgrund der Bestellung vom 28.10.2021 durch Stefan Montag. Am 08.07.2021 wurde dem Vorarbeiter Heinz-Georg Bringmann durch die Betriebsleitung Handlungsvollmacht erteilt.

Zu den Mitgliedern der Betriebskommission gehören gemäß § 6 EigBGes:

1. Mitglieder aus der Gemeindevorstand, die aus deren Mitte gewählt werden. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Betriebssatzung
2. Kraft seines Amtes der Bürgermeister
3. Zwei Mitglieder des Personalrates

Zum Abschlussstichtag gehörten folgende Personen der Betriebskommission an:

Vorsitzender:

Bürgermeister

Daniel Herz bis 31.03.2024

Lukas Sittel ab 01.04.2024

Stellvertretender Vorsitzender (Mitglied aus der Mitte des Magistrats)

Reiner Winkler

Mitglied aus der Mitte des Magistrats:

Andreas Trube

Mitglieder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung:

Peter Schill

Andreas Gerstenberg

Hannelore Erfurth

Mitglieder aus der Mitte des Personalrates:

Manfred Heinemann

Kristin Faßhauer

Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand gem. § 7 (4) EigBGes über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

4.4.3 Bezüge der Organe

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Leistungen nach der Entschädigungssatzung der Stadt Witzenhausen. Die gewährten Entschädigungen beinhalten eine Sitzungspauschale und Reisekosten. Die Gesamtsumme dieser Entschädigungen zzgl. Fahrtkosten für 2024 beträgt 456,50 €.



4.4.4 Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf 3.570,00 €. Sonstige Beratungsleistungen wurden durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

4.4.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In 2024 waren bei dem Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen -Eigenbetrieb- durchschnittlich 27 Mitarbeiter beschäftigt.

4.4.6 Steuerliche Verhältnisse

Der Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen – Eigenbetrieb – ist keine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

4.4.7 Sonstige Verpflichtungen

Der Eigenbetrieb Bauhof ist mit der Stadt Witzenhausen ein Mietverhältnis eingegangen. Die sich hieraus ergebende finanzielle Verpflichtung beträgt jährlich 23.040,00 €.

Darüber hinaus wurde am 1.4.2018 ein weiterer Mietvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2028 für ein Betriebsgrundstück abgeschlossen. Aus diesem Mietvertrag ergeben sich per 31. Dezember 2024 finanzielle Verpflichtungen von insgesamt 99.108,75 €.

Der Eigenbetrieb Bauhof hat zum Beginn des Wirtschaftsjahres zwei Leasingverträge für Fahrzeuge, von denen einer im Laufe des Wirtschaftsjahres ausgelaufen sind. Die sich hieraus insgesamt ergebende finanzielle Verpflichtung im Jahr 2024 beträgt 13.843,20 €. Der Baubetriebshof bietet den Mitarbeitern die Möglichkeit des ebike-Leasings. Die finanzielle Verpflichtung in 2024 beträgt 5.225,28 €

4.4.8 Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

4.4.9 Vorschlag der Betriebsleitung zur Ergebnisverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 67.391,06 € auf neue Rechnung vorzutragen.



4.5 Anlagen zum Anhang

4.5.1 Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Kennzahlen		
	Anfangsbe- stand	Zugang	Abgang	Umbu- chung	Endbestand	Anfangsbe- stand	Abschreib- bung in Periode	Abgang Normal-Afa in Periode	Endbestand	RBW Ende des WJ	RBW Ende vori- ges WJ	Ø Ab- schr- satz	Ø Rest- buchwert
		+	./.	+/./.				./.					
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Sachanlagen													
1. Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	14.100,00	-----	-----	-----	14.100,00	-14.095,00	-----	-----	-14.095,00	5,00	5,00	99,96	0,04
2. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	1.320.890,78	243.142,21	-12.622,20	-----	1.551.410,79	-947.089,32	-121.682,34	10.405,16	-1.058.366,50	493.044,29	373.801,46	68,22	31,78
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	290.717,85	-----	-290.717,85	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	290.717,85	0	0
Summe	1.625.708,63	243.142,21	-303.340,05	-----	1.565.510,79	-961.184,32	-121.682,34	10.405,16	-1.072.461,50	493.049,29	664.524,31	68,50	31,50



4.5.2 Forderungsspiegel

Bezeichnung Laufzeit	bis 1 Jahr 31.12.2025 EUR	1 bis 5 Jahre 01.01.2026 bis 31.12.2029 EUR	mehr als 5 Jahre 01.01.2030 bis Laufzeitende EUR	Summe EUR	Summe Vorjahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	990,27	-----	-----	990,27	3.585,38
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	25.337,51	-----	-----	25.337,51	1.416,48
Forderungen an die Gemeinden und andere Eigenbetriebe	155.193,97	-----	-----	155.193,97	170.538,51
Summe	181.521,75	-----	-----	181.521,75	175.540,37

4.5.3 Verbindlichkeitsspiegel

Bezeichnung Laufzeit	bis 1 Jahr 31.12.2025 EUR	1 bis 5 Jahre 01.01.2026 bis 31.12.2029 EUR	mehr als 5 Jahre 01.01.2030 bis Laufzeitende EUR	Summe EUR	Summe Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten aus LL	26.734,47	29.474,52	-----	56.208,99	17.466,96
Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen	2.102,92	-----	-----	2.102,92	-----
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	40.790,59	-----	-----	40.790,59	37.566,60
Sonstige Verbindlichkeiten	21.590,29	6.920,12	-----	28.510,41	14.823,13
Summe	91.218,27	36.394,64	-----	127.612,91	69.856,69

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen mit 14.079,76 € (Vorjahr 12.093,07 €) Verbindlichkeiten aus Steuern sowie mit 4.468,30 € (Vorjahr 2.016,76 €) Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.



4.5.4 Eigenkapitalspiegel

	Anfangsbe- stand	Verwendung des Jahresergebnisses aus dem Vorjahr	Veränderungen aus dem lau- fenden Jahr	Endbestand
	31.12.2023	2024	2024	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Stammkapital	160.000,00			160.000,00
II. Rücklagen	21.910,82			21.910,82
Allgemeine Rücklage	21.910,82			21.910,82
III. Ergebnis aus Vorjahren	362.653,30	105.903,13		468.556,43
2007	161.990,34			161.990,34
2008	142.683,31			142.683,31
2009	-214.895,72			-214.895,72
2010	45.818,48			45.818,48
2011	-20.136,79			-20.136,79
2012	-29.362,48			-29.362,48
2013	4.378,85			4.378,85
2014	-9.980,29			-9.980,29
2015	1.457,00			1.457,00
2016	168.307,70			168.307,70
2017	91.376,88			91.376,88
2018	-75.241,46			-75.241,46
2019	102.390,08			102.390,08
2020	27.380,67			27.380,67
2021	-103.871,05			-103.871,05
2022	70.357,78			70.357,78
2023	105.903,13	105.903,13		105.903,13
IV. Jahresergebnis	105.903,13	-105.903,13	67.391,06	67.391,06
Eigenkapital	650.467,25	0,00	67.391,06	717.858,31

4.5.5 Sonderpostenspiegel

Sonderposten	Anfangsbe- stand	Zugang	planmä- ßige Auf- lösung	Abgang	Endbe- stand
Nr. Art	31.12.2023				31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Empfangene Investitionszu- schüsse	250.726,80	67.289,54	-11.329,06	-243.780,60	62.906,68
Summe	250.726,80	67.289,54	-11.329,06	-243.780,60	62.906,68



4.5.6 Rückstellungsspiegel

Rückstellungen	Anfangsbestand	Zugang	Verbrauch	Auflösung /Aufzinsung	Endbestand
Art	31.12.2023				31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Urlaub und Überstunden	33.767,39	16.117,56	-7.151,29	-----	42.733,66
Prüfungskosten	3.570,00	3.570,00	-3.570,00	-----	3.570,00
Beitrag Berufsgenos- senschaft	370,00	610,00	-370,00	-----	610,00
Rückstellung Rufbereit- schaft	5.609,98	3.145,14	-5.609,98	-----	3.145,14
Gesamtsumme	43.317,37	23.442,70	-16.701,27	-----	50.058,80



5. Lagebericht

5.1 Grundlagen des Unternehmens

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen die Gründung des Eigenbetriebes – Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen – zum 1.1.2007 beschlossen. Geschäftsgrundlage des Eigenbetriebes ist neben der oben erwähnten Satzung das Eigenbetriebsgesetz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb Baubetriebshof und dem Hauptauftraggeber, dem Magistrat der Stadt Witzenhausen, verlaufen auf Grundlage der sich über die Jahre aufgebauten vertrauensvollen Zusammenarbeit problemlos. Die 27 Mitarbeiter verrichten in gewohnt hoher Qualität ihre klar definierten Aufgaben. Dies gilt nach einem Mitarbeiterwechsel insbesondere auch für die Verwaltung. Insbesondere die Flexibilität bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen in Verbindung mit der räumlichen Nähe werden von den städt. Auftraggebern geschätzt. Auch bei Hochbauarbeiten kommen die Mitarbeiter verstärkt zum Einsatz. Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Tagesabläufe verbunden mit einer kritischen Würdigung der Auftragsinhalte genießen bei der gemeinsamen Betrachtung von Verbesserungspotential oberste Priorität. Das Handeln im Eigenbetrieb wird bestimmt von dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Die Situation wurde und wird bestimmt von den finanziellen Möglichkeiten der Stadt und dem damit verbundenen Auftragsvolumen. Das aufgebaute Vertrauen führt nunmehr vermehrt zur Erteilung von Einzelaufträgen außerhalb der immer wiederkehrenden Tätigkeiten und damit zu einer Situation, von der beide Parteien, Betrieb und Stadt, profitieren. Das Ziel, dem Wohl des „Unternehmens“ Stadt Witzenhausen Rechnung zu tragen, wird somit in vollem Umfang entsprochen.

5.2 Wirtschaftsbericht

5.2.1 Überblick

Die Planwerte des Wirtschaftsplanes 2024 konnten bei den Erlösen und dem Gewinn übertroffen werden. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses hat sich die Kassenliquidität im Jahr 2024 positiv entwickelt. So hat sich der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres um 99.859,49 € auf 269.747,22 € erhöht. Seit dem Jahr 2018 werden im Wirtschaftsplan keine Kassenkredite mehr veranschlagt.

5.2.2 Ertragslage

Die Umsätze des Eigenbetriebes resultieren aus der Erbringung von Serviceleistungen für die Stadt Witzenhausen insbesondere in den Bereichen Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Grünpflege, Gewässerschutz, Fuhrpark, Zentrale Dienste und Tiefbau. Die Leistungen im Jahr 2024 wurden unverändert auf Stundenlohnbasis bzw. Einsatzstunden der Geräte abgerechnet. Bei erteilten Einzelaufträgen ist der Leistungsumfang Personal, Maschine und Material detailliert den Aufträgen zuzuordnen und nachzuweisen.

Im Berichtsjahr betragen die Umsatzerlöse 2.321.976,89 €. Hiervon entfallen 1.399.945,68 € auf die Abrechnung von geleisteten Mitarbeiterstunden und 763.825,08 € auf den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen. Diese ermitteln sich zu einzeln kalkulierten Preisen einschl. der Auftragspauschale bei den Transportern. Die sonstigen Umsatzerlöse (einschließlich Material) belaufen sich auf 158.206,13 €.

Die Gesamtleistung (Umsatzerlöse und sonstige Erträge) von 2.596.646,57 € liegt damit um 405.988,93 € über dem Niveau des Vorjahres. Die Erhöhung ergibt sich zum größten Teil aus der Auflösung des Investitionszuschusses (243.780,60 €) als periodenfremder Ertrag. Die Höhe der Erlöse wird im Wesentlichen beeinflusst durch die Produktivitätskennzahlen des Betriebes, hier insbesondere durch die Höhe der berechneten Stunden. Der Umsatz aus berechneten Stunden konnte in 2024 leicht gesteigert werden.



Zum 31.12.2024 waren insgesamt 26 Mitarbeitende beim Baubetriebshof beschäftigt. Eine Mitarbeiterin war in der Verwaltung eingesetzt. Der Gesamtpersonalaufwand im Wirtschaftsjahr betrug 1.588.609,00 €. Von dieser Summe entfallen auf Entgelte nach TVöD 1.223.407,75 € und auf Aufwendungen für Sozialabgaben und Altersvorsorge 365.201,25 €. Damit ergibt sich gegenüber dem Jahr 2023 eine Erhöhung von 95.426,23 €.

5.2.3 Finanzlage

Der Eigenbetrieb war zum 1.1.2007 mit einem Stammkapital von 160.000,00 € ausgestattet. Zusammen mit der zweckgebundenen Rücklage von 21.910,82 €, dem Saldo der Ergebnisvorträge 2007-2023 in Höhe von 468.556,43 € und dem Gewinn des Jahres 2024 in Höhe von 67.391,06 € ergibt sich ein Eigenkapital zum 31.12.2024 von 717.858,31 €.

Im Vergleich zu 2023 hat sich der Bestand von Betriebs- und Geschäftsausstattung um 119.242,83 € auf 493.049,29 € erhöht. Investition i.H.v. 243.142,21 € stehen Abschreibungen und Anlagenabgänge i.H.v. 123.899,38 € gegenüber. Die Geleisteten Anzahlungen u. Anlagen im Bau (Neubau Baubetriebshof) i.H.v. 290.717,85 € wurden in 2024 aufgelöst.

Bei künftigen Investitionen muss ein Umdenken erfolgen. Neuanschaffungen für den Fuhrpark werden über den Kassenbestand für die nächsten Jahre nicht möglich sein. Bevor man über Kauf und Leasing nachdenkt, sollte vorher immer überprüft werden, ob der Gebrauchtmärkt aufgrund der angespannten finanziellen Lage nicht das erste Mittel der Wahl sein sollte.

5.2.4 Vermögenslage

Das Eigenkapital ist im Jahr 2024 durch den Jahresgewinn von 67.391,06 € auf 717.858,31 € gestiegen. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum 31.12.2024 auf 74,90 % (im Vorjahr: 64,13 %).

Der Anlagenpiegel weist zum 31.12.2024 Restbuchwerte von 493.049,29 € aus. Den Anlagenzugängen i.H.v. 243.142,21 € stehen Abschreibungen in Höhe von 121.682,34 € sowie Anlagenabgänge in Höhe von 292.934,89 € (davon Anlagen im Bau: 290.717,85 €) gegenüber.

Der Bankbestand beträgt zum Jahresende 269.747,22 €. Gegenüber dem Jahr 2023 hat sich der Kassenbestand damit um 99.859,49 € erhöht.

5.2.5 Gesamtaussage zur Lage des Unternehmens

Die Gesamtlage des Unternehmens kann nach der oben beschriebenen Entwicklung weiterhin als stabil bezeichnet werden, wenn gewisse Rahmenbedingungen eingehalten werden. Für das Jahr 2024 wurden die schon lange fälligen Anpassungen bei den Maschinenstundensätzen vorgenommen, diese werden bei den weiteren Tariferhöhungen sukzessive weiter angepasst werden müssen. Auch als Eigenbetrieb müssen die Sätze so kalkuliert sein, dass diese zu mindestens die Abschreibungen und Betriebskosten decken. Diese Anpassungen werden zu Mehrkosten bei der Stadt Witzenhausen führen.

Der weitere Weg kann erfolgreich nur gemeinsam in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Stadt beschritten werden.



5.3 Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Maßnahmen zur Weiterentwicklung des wirtschaftlichen Handelns und betriebswirtschaftliche Entscheidungen beim Eigenbetrieb werden seit Gründung des Eigenbetriebes in enger Absprache zwischen der Betriebsleitung und den Entscheidungs-/Auftraggebern beim Magistrat getroffen. Seit Jahren steht die Steigerung der Effektivität und damit verbunden die Optimierung der Geschäftsabläufe im Vordergrund des Handelns. Gerade in Zeiten der Vollauslastung der heimischen Handwerksbetriebe bietet die verstärkte Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Baubetriebshofes nicht nur wirtschaftliche Vorteile für den Auftragnehmer, sondern auch zeitliche Vorteile bei der Auftragsabwicklung für den Auftraggeber Stadt.

Der Wirtschaftsplan des Jahres 2025 weist einen Gewinn von 114.800,00 € aus. Der Plan 2025 orientiert sich an den Prognoserechnungen zum voraussichtlichen Ergebnis 2025 zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2024. Die Anhebung der Stundensätze für die Mitarbeiter wird sich die gute Liquiditäts- und Ergebnislage des Betriebes aller Voraussicht nach aufrechterhalten lassen, damit lassen sich gerade Liquiditätsrisiken für die nächsten Jahre ausschließen.

Besondere Zinsrisiken sind derzeit nicht erkennbar, da die Finanzierung des Eigenbetriebes ausschließlich aus eigenen Mitteln erfolgt.

Ein Forderungsausfallrisiko ist nahezu auszuschließen, da der Eigenbetrieb fast ausschließlich für die Stadt Witzenhausen sowie deren Eigengesellschaften und Eigenbetriebe tätig wird.

Risiken des Eigenbetriebes liegen insbesondere in einer sinkenden Nachfrage von Leistungen durch die Stadt Witzenhausen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit wird aber auch in diesem Bereich mit zeitlichem Vorlauf die Möglichkeit gegeben sein gegenzusteuern und so mögliche Risiken zu minimieren.

Durch die bereits erwähnte vermehrte Erteilung von Aufträgen durch die Verwaltung über die Standardaufgaben hinaus, besteht die Möglichkeit, durch zusätzliches Personal die Umsatzerlöse langfristig zu steigern.

Witzenhausen, den 27.06.2025

(Zimmermann)
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen, Witzenhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen, Witzenhausen

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, 27. Juni 2025

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Zwingmann Dr. Schmidt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Organisationsform: Eigenbetrieb der Stadt Witzenhausen
(Gründung am 01. Januar 2007)

Bezeichnung: Baubetriebshof der Stadt Witzenhausen - Eigenbetrieb -

Sitz: Witzenhausen

Betriebssatzung: vom 12. Dezember 2006 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. Dezember 2006)

Gegenstand: Gegenstand des Eigenbetriebes ist gemäß § 2 der Betriebs-
satzung die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere in
den Bereichen Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Grünpflege,
Abfallwirtschaft, Fuhrpark und Zentrale Dienste für die Stadt
Witzenhausen, ihre Einrichtungen und Gesellschaften sowie auf
Grund besonderer Vereinbarungen für Dritte

Geschäftsjahr: Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr

Stammkapital: Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt lt. § 15 der Satzung
EUR 160.000,00

Für die Angelegenheiten
des Eigenbetriebes
zuständige Organe: - Die Betriebsleitung
- Die Betriebskommission
- Die Stadtverordnetenversammlung

Betriebsleitung: Herr Michael Zimmermann (Betriebsleiter)
Herr Stefan Montag (Stellvertreter)

Betriebskommision:

Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Daniel Herz (bis 31. März 2024)

Herr Lukas Sittel (ab 01. April 2024)

Magistratsmitglieder

Herr Reiner Winkler (stellvertretender Vorsitzender)

Herr Andreas Trube

Stadtverordnete

Herr Peter Schill

Herr Andreas Gerstenberg

Frau Hannelore Erfurth

Personalrat

Herr Manfred Heinemann

Frau Kristin Faßhauer

Schriftführer

Frau Kristin Faßhauer

Im Berichtszeitraum haben vier nicht öffentliche Sitzungen der Betriebskommision stattgefunden. Die Protokolle hierüber liegen vor.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Regelungen ergeben sich aus der Satzung und entsprechen den Bedürfnissen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtszeitraum haben vier Sitzungen stattgefunden. Die Protokolle liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

In keinen.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Betriebsleitung erhält keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten ein Fixum als Sitzungsgeld gemäß der Satzung der Stadt Witzenhausen; das Fixum ist im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt einen Geschäftsverteilungsplan, der je nach Erfordernis angepasst wird.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es existieren keine internen Richtlinien; die öffentlichen Richtlinien der Stadt Witzenhausen werden angewandt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es gibt entsprechende Verfügungen, die sich an Regelungen beim Magistrat der Stadt orientieren, im Übrigen finden sich Regelungen in der Eigenbetriebssatzung.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation, die nach Bedarf aktualisiert wird.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planung ist auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes abgestimmt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es werden regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht nach unseren Feststellungen der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, durch die Betriebsleitung erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Kassenführung und damit das Cash-Management liegt in der Verantwortung der Stadtkasse Witzenhausen. Die geltenden Regelungen sind eingehalten worden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, das Controlling erfolgt durch den Fachbereich Finanzen der Stadt Witzenhausen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ja.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Implementierung eines Risikofrüherkennungssystems besteht für den Eigenbetrieb nicht.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe oben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe oben.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe oben.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Finanzinstrumente, Derivate, Optionen werden grundsätzlich nicht abgeschlossen.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe oben.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte?
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse?
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung?
 - Kontrolle der Geschäfte?

Fehlanzeige.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Fehlanzeige.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nein.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe oben

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nein, auf Grund der Größe und des Geschäftsumfanges des Betriebes nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Fehlanzeige.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Fehlanzeige.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Fehlanzeige.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Fehlanzeige.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fehlanzeige.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte ohne die vorherige Zustimmung durch das Überwachungsorgan durchgeführt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nicht anwendbar.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein, siehe oben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, siehe oben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja, die Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans angemessen geplant. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Investitionsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, die Investitionen werden laufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Diesbezüglich haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unseren Erkenntnissen wurden die Vergaberegeln eingehalten.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es werden grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, es finden vierteljährliche Berichterstattungen statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ja, ungewöhnliche oder risikoreiche Geschäfte oder Fehldispositionen ergaben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Fehlanzeige.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Fehlanzeige.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Fehlanzeige.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Fehlanzeige.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?
Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Externe Finanzierungsquellen werden derzeit nicht in Anspruch genommen. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht. Die Eigenkapitalquote beträgt 74,9 %.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist kein Mutterunternehmen, insoweit nicht anwendbar.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stadt Witzenhausen hat dem Eigenbetrieb im Berichtszeitraum zweckgebundene Investitionszuschüsse in Höhe von 67.289,54 € gewährt. Die Zuschüsse wurden nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß verwandt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, der Eigenbetrieb finanziert sich aus eigenen Mitteln.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, die Gewinnverwendung erfolgt nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis lässt sich nach Kostenträgern in den Bereichen Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Grünpflege, Abfallwirtschaft, Fuhrpark und zentrale Dienste zuordnen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, einmalige Vorgänge haben sich im Berichtszeitraum nicht ereignet.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Diesbezüglich haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es wird keine Konzessionsabgabe gezahlt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Prüfung haben wir keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Fehlanzeige.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Eigenbetrieb hat im Geschäftsjahr 2024 einen Jahresüberschuss von 67.391,06 € erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Verbesserung der Ertragslage wurden die Stundenverrechnungssätze für die Fahrzeuge und Maschinen durch die Betriebsleitung auf Basis der erfolgten Investitionen neu kalkuliert und entsprechend erhöht. Darüber hinaus konnte ein Anstieg der zu verrechneten Mitarbeiterstunden realisiert werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.